

Anfrage

an den Datenschutzbeauftragten

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz

Weitergabe von Daten eines Fahrzeugnutzers an den Fahrzeugvermieter durch die Polizei

Die **Anfrage 7** vom 27. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Am 24. Mai 2013 demonstrierten in Eisenach etwa 250 Menschen gegen den Burschentag der "Deutschen Burschenschaft", der am gleichen Wochenende in Eisenach stattfand. Es wurde bekannt, dass das als Lautsprecherfahrzeug genutzte Fahrzeug nach der Demonstration von Polizeikräften mit Verweis auf das fehlende Blinkersetzen bei einem Abbiegevorgang angehalten und umfangreich kontrolliert wurde. Neben einem verhängten Bußgeld in Höhe von 25 Euro wegen "unzureichender Ladungssicherung" hätten die Beamten die aus der Halterabfrage neugewonnenen Daten weiterverwertet und das entsprechende Mietunternehmen kontaktiert, um es darüber in Kenntnis zu setzen, dass der gemietete Wagen als Lautsprecherfahrzeug auf einer Demonstration eingesetzt wurde.

Diesen Vorgang thematisierte die Fragestellerin in der Kleinen Anfrage 3180, die mit Schreiben vom 20. September 2013 durch die Landesregierung beantwortet wurde (vgl. Drucksache 5/6673).

Die Landesregierung bestätigte grundsätzlich den Vorgang. Zur erfragten Rechtsgrundlage der Übermittlung von Daten teilte die Landesregierung mit:

"Das Mietunternehmen als Halter des Fahrzeuges wurde von dem kontrollierenden Polizeibeamten der Landespolizeiinspektion Gotha telefonisch über den Sachverhalt informiert. ... Die Polizeibeamten bezweckten mit der Information an das Mietunternehmen, dieses als Eigentümer des Wagens (eines Transporters) in die Lage zu versetzen, eine eingehende Prüfung auf Beschädigung vorzunehmen. Eine verspätete Feststellung von Schäden durch den Vermieter hätte die Durchsetzung berechtigter Rechtsansprüche wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen können. Aus diesem Grund wurde der Vermieter des Fahrzeuges über die Kontrolle (ohne die Weitergabe von Personendaten) und über die Art und Weise der Anbringung von Gegenständen auf dem Dach des Transporters informiert. Rechtsgrundlage der Mitteilung bildet § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (Schutz privater Rechte)."

Erst durch die Weitergabe der Information durch die Polizei wurde somit gegenüber der Autovermietung eine dieser bis dato unbekanntenen Verknüpfung des namentlich bekannten Anmieters mit der Demonstration in Eisenach hergestellt.

Ich frage den Datenschutzbeauftragten:

1. Welche Rechtsgrundlagen kommen nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten für die durch die Landesregierung eingeräumte Übermittlung von Daten an eine nichtöffentliche Stelle in oben geschildertem Sachverhalt grundsätzlich in Frage und wie begründet der Datenschutzbeauftragte seine Auffassung?

2. Liegen jeweils für die in Frage kommenden Rechtsgrundlagen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die durch die Landesregierung eingeräumte Übermittlung von Daten an eine nichtöffentliche Stelle in oben geschildertem Sachverhalt vor und wie begründet der Datenschutzbeauftragte seine Auffassung?
3. Wie beurteilt der Datenschutzbeauftragte die durch die Landesregierung genannte Grundlage in § 2 Abs. 2 Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG) vor dem Hintergrund, dass ausweislich der Antwort der Landesregierung gar kein Schaden erkennbar und in der Folge auch kein Recht daraus ableitbar gewesen ist und sich eine auf § 2 Abs. 2 PAG beziehende Datenübermittlung lediglich auf die Mutmaßung einer Nichtausschließbarkeit eines Schadens stützte; wie begründet der Datenschutzbeauftragte seine Auffassung?
4. Teilt der Datenschutzbeauftragte im Übrigen die im Kommentar (Eber/Seel Boorberg Verlag, 6. Auflage, 2012) zu § 2 Abs. 2 PAG niedergelegte Rechtsauffassung, dass es sich hierbei nicht um eine Befugnis, sondern lediglich um eine Aufgabe handelt und die Datenübermittlung sich folglich auf eine andere Befugnisnorm stützen muss (die die Landesregierung aber auf entsprechende Anfrage nicht genannt hat); wie begründet der Datenschutzbeauftragte seine Auffassung?
5. Kann der Datenschutzbeauftragte eine (konkrete) Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im geschilderten Sachverhalt erkennen, die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der von der Landesregierung als weitere Rechtsgrundlage benannten Generalklausel in § 12 Abs. 1 PAG für die Datenübermittlung ist; wie begründet er seine Auffassung?

Der **Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz** hat die Anfrage mit Schreiben vom 18. November 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Als Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten kommt ausschließlich § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 2. Variante Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG) in Betracht.

Dies ergibt sich aus der Subsidiarität der allgemeinen Regelungen des Thüringer Datenschutzgesetzes gegenüber den bereichsspezifischen Datenschutznormen der §§ 31 bis 47 ThürPAG. Lediglich soweit in diesen Vorschriften keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, kommt für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) zur Anwendung (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürDSG). In § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürPAG findet sich eine solche besondere Regelung.

Zudem ist § 12 ThürPAG gegenüber den Normen der §§ 13 bis 47 ThürPAG subsidiär (vgl. § 12 Abs. 1 ThürPAG).

Zu 2.:

Ja; die formellen Voraussetzungen waren hier erfüllt.

Die materiellen Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten lagen im zu beurteilenden Sachverhalt vor, da die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 3., 2. Variante ThürPAG erfüllt waren, die Maßnahme verhältnismäßig war und Ermessensfehler nicht ersichtlich sind.

Zunächst handelte es sich bei den übermittelten Informationen um personenbezogene Daten im Sinne von § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürPAG. Als solche werden Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person bezeichnet. Eine Person ist bestimmbar, wenn ihre Identität mit Hilfe anderer verfügbarer Daten oder durch besondere äußere Umstände festgestellt werden kann. Die Angaben über die Nutzung des gemieteten Fahrzeugs als Lautsprecherfahrzeug auf einer Demonstration, die polizeiliche Kontrolle des Mietwagens und die Art und Weise der Anbringung von Gegenständen auf dem Dach des Transporters sind sachliche Verhältnisse einer bestimmbarer Person. Diese Sachverhalte sind auch ohne die Weitergabe der Personendaten konkret der anmietenden Person zuzuordnen, da das Mietwagenunternehmen den Bezug mit Hilfe der Fahrzeugdaten herstellen konnte.

Unter das Tatbestandsmerkmal der schutzwürdigen Belange einzelner fällt auch der Schutz privater Rechte (siehe dazu die Begründung zu § 41 ThürPAG aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 1/1025, S. 40).

Vorliegend war das Eigentumsrecht des Mietunternehmens am Mietwagen aus Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Artikel 34 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen hier zumindest tangiert. Dies ergibt sich aus dem zu Grunde zu legenden Sachverhalt, wonach die den Mietwagen kontrollierenden Polizeibeamten vor Beginn der Versammlung beobachtet hatten, wie auf dem Dach des Mietwagens eine so genannte "Euro-Palette" und ein Lautsprecher darauf befestigt wurden und dafür mindestens eine Person das Dach des Fahrzeuges betrat.

Eine darüber hinausgehende (abstrakte oder konkrete, vgl. § 54 Nr. 3 Ordnungsbehördengesetz - OBG -) Gefahr ist für die Annahme von schutzwürdigen Belangen nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus einem Vergleich des Wortlauts von § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürPAG mit dem Wortlaut von § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürPAG: Hätte der Gesetzgeber in § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürPAG das Vorliegen einer Gefahr als Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt, so hätte er dies, wie im Fall von § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürPAG gesehen, in die genannte Regelung aufgenommen. Das ist aber nicht der Fall.

Die Übermittlung der genannten personenbezogenen Daten an das Mietunternehmen war hier erforderlich, da keine andere, gleich geeignete Maßnahme, die weniger belastend gewesen wäre, ersichtlich ist. Hätte der Polizeibeamte die Daten über die Art und Weise der Anbringung von Gegenständen nicht übermittelt, hätten mögliche Schäden am Dach des Fahrzeuges nicht gesichtet werden können. Zudem ist die Maßnahme verhältnismäßig im engeren Sinne, da hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen gegenüber der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 Abs. 1 GG, Artikel 34 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zurücktreten muss. Die dem Vermieter übermittelten Daten betrafen lediglich die "Sozialsphäre" des Anmietenden, da zumindest die Nutzung als Lautsprecherfahrzeug, das Anbringen der Europalette und das Betreten des Daches öffentlich durchgeführt wurde und somit ohnehin von jedem, der sich vor Ort befand, bemerkbar war.

Fehler bei der Ermessensausübung sind nicht ersichtlich.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Als Rechtsgrundlage für das genannte Handeln der Polizei ist ausschließlich § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürPAG in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 2. Variante ThürPAG zu Grunde zu legen.

Zu 4.:

Ja; es wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

Zu 5.:

Der Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vermag in dem zu Grunde zu legenden Sachverhalt, wie er in der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 5/6673 auf die Kleine Anfrage 3180 der Fragestellerin geschildert worden ist, noch keine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erkennen.

Eine konkrete Gefahr liegt gemäß § 54 Nr. 3 Buchst. a OBG vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der im einzelnen Falle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei ungehindertem Fortgang in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Laut Antwort der Landesregierung auf die Frage 8 der Kleinen Anfrage 3180 konnte es im hier zu beurteilenden Sachverhalt "nicht ausgeschlossen werden", dass der Wagen aufgrund der Befestigung der Europalette und des Lautsprechers auf dem Dach des Mietfahrzeugs beschädigt wurde.

Diese Angaben reichen indes für die hinreichend wahrscheinliche Annahme eines Schadens in überschaubarer Zukunft nicht aus. Zu verlangen ist vielmehr, dass neben den geschilderten Beobachtungen der Polizeibeamten mindestens ein weiteres Indiz für einen Schadenseintritt am Mietfahrzeug vorliegt.

Dr. Hasse
Landesbeauftragter